

## 3.14. Private Gänsehaltung, Futter, Aufsicht, Ablieferung.

1 Blatt

Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung haben betreffend Gänsehaltung 1950 in Gross-Lüsewitz folgendes beschlossen:

Der Betrieb stellt Gänseweide und einen Hüter. Jeder Gänsehalter ist verpflichtet, jede 6. Gans, wobei die weiblichen Zuchtgänse mitrechnen, abzugeben.

Bei nicht durch 6 teilbaren Zahlen sollen folgende Sätze gelten:

für 4 - 9 Gänse ist 1 Gans abzuliefern,

" 10 - 15 " sind 2 Gänse "

" 16 - 21 " " 3 " "

" 22 - 27 " " 4 " "

" 28 - 33 " " 5 " "

Bei nicht durch 6 teilbaren Zahlen ist für die überschüssigen Tiere ein Weidegeld zu zahlen, während für die fehlenden Tiere der Betrieb eine entsprechende Rückvergütung für die abgelieferten Gänse gibt. Dieser Betrag soll 10 % des am 1.10. von der VEAB für eine Stoppelgans gezahlten Preises betragen.

Beispiel: ein Gänsehalter hat 8 Gänse. Er gibt dafür ab: 1 Gans und für die 2 über die 6 hinausgehenden Gänse zusammen 20 % des Einkaufspreises für 1 Gans.

Beispiel: ein Gänsehalter hat 10 Gänse, er gibt dafür ab 2 Gänse und erhält das Futtergeld für die an 12 fehlenden 2 Gänse zurück, das sind 20 % des Einkaufspreises der VEAB vom Stand am 1.10. für eine Stoppelgans.

Die Zahl der abzuliefernden Gänse wird sofort anhand der auskommen- den Gänse festgelegt, bzw. für die noch sitzenden Gänse spätestens am 1.6.1950.

Falls der Gänsehalter Gössel abgibt, so verbleibt die Ablieferungs- pflicht bei ihm, es sei denn, daß er dem Empfänger die Ablieferungs- pflicht auferlegt, und dieser sich verpflichtet, dieser Abliefe- rungs pflicht nachzukommen. Die Betriebs-angehörigen sollen nicht mehr als die ihnen zustehenden 2 Gänse pro Kopf der Familie halten. dabei sollen die an den Betrieb abzuliefernden Gänse ab sofort als Gänse des Betriebes gezählt werden, auch wenn sie bis zum 1.10. im Stall des Gänsehalters bleiben. Die Zuchtganter sollen bei dieser Berechnung außer Ansatz bleiben.

*Lück*